**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Grundordnung

der Universität Passau

Vom 9. März 2023

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. Februar 2024

#### *Vorbemerkung:*

1Die Grundordnung ergänzt das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und gibt nicht dessen zugrunde liegenden Gesetzeswortlaut wieder. 2Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen wurde nach der Nennung der Regelungsgrundlage in aufsteigender Artikelfolge des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes festgelegt.

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Grundordnung:

**I n h a l t s ü b e r s i c h t:**

§ 1 Weitere Mitglieder der Universität

§ 2 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§ 3 Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 4 Studierendenvertretung

§ 5 Gliederung der Universität

§ 5a Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

§ 6 Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten

§ 7 Gründungsdekanin oder Gründungsdekan und Gründungsstudiendekanin oder Gründungsstudiendekan

§ 8 Gründungskommission

§ 9 Fakultätsvorstand

§ 10 Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

§ 12 Hochschulleitung

§ 13 Erweiterte Hochschulleitung

§ 14 Hochschulrat

§ 15 Department für Katholische Theologie

§ 16 Amtszeit der Dekanin oder des Dekans

§ 17 Prodekanin oder Prodekan

§ 18 Studiendekanin oder Studiendekan

§ 19 Fakultätsrat

§ 20 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

§ 21 Wahlvorschriften

§ 22 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

§ 23 Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren

§ 24 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Weitere Mitglieder der Universität

**(zu Art. 19 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 2 Satz 4 BayHIG)**

(1) 1Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Universität zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. 2Voraussetzung ist eine dem Art. 6 Abs. 3 und 7 BayHIG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. 3In der Vereinbarung sind neben der Zielsetzung der Zusammenarbeit die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG vorzuschlagen. 4Die Mitglieder der anderen Hochschule werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet.

(2) 1Zu Mitgliedern können auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder andere Personen bestimmt werden, die, ohne Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHIG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätsleitung tätig sind. 2Die Einrichtung oder Fakultät, bei der die Personen tätig sein sollen, benennt diese der Universitätsleitung und schlägt die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG vor. 3Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung oder Fakultät. ~~4~~Personen nach Satz 1 nehmen nicht an den Wahlen im Sinne des Art. 48 BayHIG teil.

(3) 1Personen, die an der Universität als Habilitandin oder Habilitand angenommen sind, sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen. 2Personen nach Satz 1 werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. 3Promovierende gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sind nur dann in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. 4Eine wissenschaftliche Betätigung in hinreichendem Umfang nach Satz 3 liegt vor, wenn diese regelmäßig mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. 5Promovierende sind abweichend von Satz 3 weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, wenn die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer bis zum Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklärt, dass die Voraussetzung des Satzes 4 nicht erfüllt ist. 6Die Möglichkeit der Einlegung einer Erinnerung gegen eine Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 BayHSchWO bleibt unberührt.

**§ 2
Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

**(zu Art. 22 Abs. 3 Sätze 1, 7 und 8 BayHIG)**

(1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultäten werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) 1Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten können jeweils bis zu drei ständige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. 2Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. 3Wiederwahl ist zulässig. 4Scheidet die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird die nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit gewählt.

**§ 3
Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

**(zu Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BayHIG)**

(1) 1Die Hochschulleitung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. 2Für die Beauftragte oder den Beauftragten nach Satz 1 kann die Hochschulleitung bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen. 3Zur Beauftragten oder zum Beauftragten beziehungsweise zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. 4Die Amtszeit der oder des Beauftragten sowie der Stellvertretung beträgt jeweils 4 Jahre.

(2) Die Aufgaben der oder des Beauftragten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und für chronisch kranke Studierende
2. Unterrichtung der Hochschulleitung über die Situation und Probleme der Studierenden mit Behinderung
3. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst behindertengerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen
4. Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
5. Mitwirkung bei der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
6. Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung von Dienstleistungseinrichtungen
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration an der Hochschule und im Hochschulumfeld
8. Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen
9. Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Universitätsbereich
10. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch.

**§ 4
Studierendenvertretung**

**(zu Art. 27 Abs. 2 BayHIG)**

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.

(2) 1Dem Studierendenparlament gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere 16 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

2Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); die §§ 2 bis 19 der BayHSchWO sind entsprechend anzuwenden. 3Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG für die Organe der Studierendenvertretung nach den Abs. 2 und 6 ist vom Studierendenparlament zu verabschieden.

(4) 1Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. 2Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) 1Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. 2Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung. 3Bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter die Geschäfte kommissarisch fort, solange sie in der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) wählbar sind.

(6) 1Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatorinnen und Senatoren sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. 2Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. 3Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. 4Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

(7) 1An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. 2Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl diejenigen, auf die weiteren Sitze entfallen würden. 3Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. 4Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. 5Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.

(8) 1Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. 2Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. 3Sie oder er hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten. 4Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese unmittelbar der Universitätsleitung vor. 5Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(9) Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

(10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keine Ersatzvertreterin oder keinen Ersatzvertreter, so wird durch das Studierendenparlament eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter für den Rest der Amtszeit gewählt.

(11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

**§ 5
Gliederung der Universität**

**(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)**

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,[[1]](#footnote-1)
2. Juristische Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät,
5. Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. Fakultät für Informatik und Mathematik.

**§ 5a
Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

**(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)**

(1)Zu Beginn des Sommersemesters 2023 geht die bisherige Philosophische Fakultät in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf.

(2) Alle zum 01.04.2023 durch Errichtungsbeschluss der Universitätsleitung der Philosophischen Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten werden bis zur Änderung der entsprechenden Errichtungsbeschlüsse der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gleichermaßen zugeordnet.

(3) Die Fachschaftsvertretung der bisherigen Philosophischen Fakultät nimmt bis zur Wahl der Fakultätsräte der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 8 für beide Fakultäten wahr.

**§ 6
Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten**

**(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)**

(1) 1Die Gründungsphase beginnt mit der Errichtung einer neuen Fakultät und endet, wenn die für den Betrieb der Fakultät erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht, mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats sowie der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans und einer Studiendekanin oder eines Studiendekans. 2Die Organisation einer Fakultät richtet sich in der Gründungsphase abweichend von Art. 29 Abs. 4 Satz 1, Art. 37 bis 42 BayHIG und §§ 2, 9, 10, 16, 17, 18, 19 nach Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Organe der Fakultät in der Gründungsphase sind:

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nach § 7 Abs. 1 bis 3,
2. die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan nach § 7 Abs. 4 und
3. die Gründungskommission nach § 8.

**§ 7
Gründungsdekanin oder Gründungsdekan und Gründungsstudiendekanin oder Gründungsstudiendekan**

**(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)**

(1) 1Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. 2Sie oder er ist für den Aufbau der Fakultät zuständig. 3Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(2) 1Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden bis zu ihrer oder seiner Wahl durch den Fakultätsrat von der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan wahrgenommen; sie oder er nimmt die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans in den Gremien der Universität wahr. 2Der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan obliegt der Vorsitz in der Gründungskommission. 3Bis zur Bestellung der Mitglieder der Gründungskommission gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 nimmt die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan überdies die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. 4Die konstituierende Sitzung des Fakultätsrats wird abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans von der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan geleitet. 5Die Amtszeit der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans endet mit der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans. 6Art. 38 Abs. 3 bis 7 BayHIG gilt entsprechend.

(3) 1Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann ein Mitglied der Gründungskommission nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zur Gründungsprodekanin oder zum Gründungsprodekan bestimmen und sich von dieser oder diesem vertreten lassen. 2Art. 39 Abs. 2 BayHIG gilt entsprechend.

(4) 1Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans werden bis zu ihrer oder seiner Wahl durch den Fakultätsrat von einer Gründungsstudiendekanin oder einem Gründungsstudiendekan wahrgenommen. 2Die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bestellt. 3Art. 40 Abs. 2 bis 4 BayHIG und § 18 Satz 2 gelten entsprechend.

**§ 8
Gründungskommission**

**(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)**

(1) Der Gründungskommission gehören an:

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
2. die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan,
3. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG),
7. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

(2) 1Die Mitglieder der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans bestellt. 2Scheidet ein Mitglied der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. 3Die Gründungskommission nimmt während der Gründungsphase die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. ~~4~~Art. 41 Abs. 2 und 3 BayHIG, Art. 66 BayHIG und § 19 gelten entsprechend. 5Art. 30 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayHIG finden auf die Sitzungen der Gründungskommission entsprechend Anwendung.

(3) Für die oder den Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 7 gelten Art. 22 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 BayHIG und § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 entsprechend.

**§ 9
Fakultätsvorstand**

**(zu Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)**

Die Wirtschaftswissenschaftliche, die Sozial- und Bildungswissenschaftliche und die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet.

**§ 10
Forschungsdekanin oder Forschungsdekan**

**(zu Art. 29 Abs. 4 Satz 4 BayHIG)**

(1) 1Die Fakultäten können eine Forschungsdekanin oder einen Forschungsdekan wählen. 2Der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan obliegen die Bündelung und organisatorische Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Fakultäten.

(2) 1Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. 2Die Amtszeit beträgt drei Jahre. 3Wiederwahl ist zulässig. 4Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine neue Forschungsdekanin oder ein neuer Forschungsdekan für die restliche Amtszeit gewählt.

**§ 11
Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten**

**(zu Art. 29 Abs. 5 Sätze 3 und 5 BayHIG)**

(1) 1Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen. 2Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. 3Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments durch den Senat. 4Die Amtszeit beträgt ein Jahr. 5Wiederbestellung ist möglich.

(2) Organisation und Aufgabenbereich wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten werden durch Satzungen oder Ordnungen geregelt.

**§ 12
Hochschulleitung**

**(zu Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie zu Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)**

(1) 1Der Hochschulleitung gehören weitere fünf gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) an. 2Sie führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsleitung“.

(2) 1Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. 2Die Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

(3) 1Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. 2Wiederwahl ist zulässig.

**§ 13
Erweiterte Hochschulleitung**

**(zu Art. 34 Abs. 1 BayHIG)**

Die erweiterte Hochschulleitung führt an der Universität Passau die Bezeichnung „erweiterte Universitätsleitung“.

**§ 14
Hochschulrat**

**(zu Art. 36 BayHIG)**

(1) 1Der Hochschulrat führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsrat“. 2Er kann beratende Ausschüsse einsetzen. 3Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität nimmt an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

(2) Zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrates können auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Personen bestellt werden, denen die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

**§ 15
Department für Katholische Theologie**

**(zu Art. 37 BayHIG)**

(1) An der Universität Passau wird das durch das Zusatzprotokoll vom 19. Januar 2007 zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle vom 29. März 1924 für den Zeitraum des Ruhens des Fakultätsstatus vorgesehene Fortbestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät als Institut für Katholische Theologie in Form eines Departments für Katholische Theologie in der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät vollzogen.

(2) Dem Department ist der Masterstudiengang Caritaswissenschaft und werteorientiertes Management zugeordnet.

(3) 1Dem Department für Katholische Theologie gehören die Hochschulmitglieder nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHIG als Mitglieder an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 dieser angehören. 2Bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberinnen beziehungsweise Stelleninhaber aus der Universität werden die auf die in Anmerkung 2 zu Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 genannten Lehrstühle und Professuren berufenen Personen mit der Ernennung Mitglieder des Departments für Katholische Theologie. 3Nach Eintritt des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät werden neu hinzukommende Mitglieder nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG mit der Ernennung beziehungsweise dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beginn ihres Arbeitsverhältnisses Mitglieder des Departments.

(4) 1Das Department nach Abs. 1 wird durch eine kollegiale Leitung im Sinne von Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG geleitet, der zwei Mitglieder des Departments aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG sowie ein Mitglied des Departments aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG angehören. 2Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den dem Department angehörenden Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird von den dem Department angehörenden Mitgliedern aus der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. 3Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. 4Die kollegiale Leitung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die beide der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG angehören müssen. 5Die kollegiale Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe der Fakultät vorbehalten ist. 6Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. 7Sie oder er informiert die Mitglieder und die Studierenden in geeigneter Weise. 8Die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 8 sowie Abs. 4 BayHIG gelten für den Bereich des Departments für Katholische Theologie als nach Art. 38 Abs. 6 BayHIG auf die Sprecherin oder den Sprecher des Departments übertragen.

**§ 16
Amtszeit der Dekanin oder des Dekans**

**(zu Art. 38 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)**

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.

**§ 17
Prodekanin oder Prodekan**

**(zu Art. 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)**

1Die Fakultäten können bei Bedarf bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane wählen. 2Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich entsprechend § 16 Halbsatz 2 bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.

**§ 18
Studiendekanin oder Studiendekan**

**(zu Art. 40 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayHIG)**

1Die Amtszeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane beträgt drei Jahre.  2Die Fakultäten können bestimmen, dass bei Bedarf weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt werden.

**§ 19
Fakultätsrat**

**(zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)**

(1) 1Soweit der Fakultätsrat bei Angelegenheiten entscheidet, die die Berufungen von Professorinnen oder Professoren sowie Promotionen betreffen, wirken alle Professorinnen oder Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit. 2Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen. 3Auf § 24 wird hingewiesen.

(2) Vor der Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die dem Institut (Department) für Katholische Theologie zugeordnete Studiengänge betrifft, beziehungsweise von Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge im Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, ist im Hinblick auf den Bereich Theologie im erziehungswissenschaftlichen Studium, in den Didaktiken der Grund- und Mittelschule, im Fach Katholische Religionslehre sowie den entsprechenden Fachdidaktiken, das Benehmen mit dem Institut (Department) für Katholische Theologie herzustellen.

**§ 20
Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden**

**(zu Art. 46 BayHIG)**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im Senat und in den Fakultätsräten bilden zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit an der Universität den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und legt bei der Wahl von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern fest, in welcher Reihenfolge sie im Verhinderungsfall die Vertretung ausüben.

**§ 21
Wahlvorschriften**

**(zu Art. 48 Abs. 2 BayHIG)**

(1) 1Diese Wahlvorschriften gelten für die Wahlen zu folgenden Ämtern:

* die Präsidentin oder der Präsident,
* die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
* die Dekaninnen oder die Dekane,
* die Prodekaninnen oder die Prodekane,
* die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
* die Forschungsdekaninnen oder die Forschungsdekane,
* Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Stellvertretungen,
* die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Senats,
* die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,
* die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Studierendenparlaments,
* die weiteren zu wählenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
* die durch das Studierendenparlament nachzuwählenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Senat oder Fakultätsräten,
* die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

2Jede oder jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. 3Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. 4Werden zum gleichen Termin Wahlen für mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Prodekaninnen beziehungsweise Prodekane erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn aus ihm der Wille der oder des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.

(3) 1Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. 2Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerberinnen oder Bewerber wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. 3Wurde keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt oder gilt die Wahl als nicht zustande gekommen oder nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) 1Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist diese oder dieser gewählt, wenn sie oder er im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. 2Im dritten Wahlgang ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. 3Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht gewählt oder nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) 1Die Wahl wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums. 2Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann die Wahl nicht leiten. 3Sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt das Gremium eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter aus seiner Mitte. 4Entsprechendes gilt auch für die Abwahl.

(6) 1Ist die oder der Gewählte anwesend, teilt sie oder er der Leiterin oder dem Leiter der Wahl mit, ob sie oder er die Wahl annimmt. 2Bei Abwesenheit der oder des Gewählten verständigt die Leiterin oder der Leiter diese oder diesen unverzüglich von ihrer oder seiner Wahl. 3Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung der Leiterin oder dem Leiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

**§ 22
Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien**

**(zu Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)**

(1) 1Kollegialorgane (Art. 35 und 41 BayHIG) tagen nicht öffentlich. 2Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. 3Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. 4Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.

(2) 1Kollegialorgane werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten, die konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. 3Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. 4Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. 5Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) 1Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. 2Die oder der Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) 1Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in Textform (§ 126b BGB) werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. 2Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 19 Abs. 1 und § 24 mitwirkungsberechtigten Professorinnen oder Professoren außer Betracht. 3Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. 4Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. 5Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). 6Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. 7Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. 8Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. 9Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders dringend, kann die oder der Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist. 10Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 9 legt die oder der Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes bestimmt. 11Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 9, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.

(5) 1Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. 2Die Stimmrechtsübertragung muss der oder dem Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. 3Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur die gewählte Ersatzvertreterin oder auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. 4Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5a) 1Abweichend von Abs. 4 Satz 8 kann die Zuschaltung von Mitgliedern oder anderen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Gutachtern) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. 2Die Entscheidung über die Zuschaltung teilnahmeberechtigter Mitglieder, bzw. die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien, obliegt der oder dem Vorsitzenden und setzt voraus, dass kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht. 3Soweit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die hierfür notwendige technische Ausrüstung verfügen. 4Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, eine geheime Abstimmung ist nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.

(5b) 1Für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen. 2Dies gilt nicht, wenn einem Gremium mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter angehört.

(6) Abs. 1 bis 5b gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

* Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
* Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht eine andere Vertreterin oder auf einen anderen Vertreter derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.
* Ein Mitglied der Universitätsleitung kann sein Stimmrecht auf jedes andere Mitglied der Universitätsleitung übertragen. Für den Kanzler gilt das nur insoweit, als seine Vertreterin beziehungsweise sein Vertreter nach Art. 33 Abs. 4 BayHIG ebenfalls verhindert ist.

(7) 1Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

2Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. 3Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

**§ 23
Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren und
Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren**

**(zu Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 9 BayHIG)**

(1) Abweichend von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHIG soll den Berufungsausschüssen der Universität Passau eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) angehören.

(2) 1Die Dekanin oder der Dekan ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. 2Sie oder er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 24
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**

**(zu Art. 98 Abs. 8 BayHIG)**

1Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen oder Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. 2Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

**§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABlUP S. 343) zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2023 (vABlUP S. 5) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau
vom 15. Februar 2023 und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. März 2023 (Aktenzeichen: V/S.I-04.1010/2023).

1­­Passau, den 9. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 9. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. März 2023.

1. Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351). [↑](#footnote-ref-1)